

Glasfaserausbau Niedersachsen – einfacher, schneller und unbürokratischer

Niedersachsen ist hinsichtlich des geförderten Ausbaus der digitalen Infrastruktur insgesamt gesehen auf einem guten Weg. Mit aktuell 95 Anträgen aus den Landkreisen und kreisfreien Städten zu unserer neuen "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus von Gigabitnetzen in Niedersachsen (RL Giganetzausbau NI)", die im Sommer veröffentlicht werden konnte und insgesamt mit 220 Mio. € hinterlegt ist, steht Niedersachsen auch im Vergleich zu anderen Bundesländern gut da. Diese beantragten Projekte lösen dabei eine Fördersumme von mehr als 115 Mio. € aus. Dennoch stehen dem Infrastrukturausbau verschiedene Hemmnisse im Wege. Die Stabsstelle Digitalisierung hat gemeinsam mit Akteuren aus dem Breitbandausbau im letzten Jahr das Ergebnispapier der AG Entbürokratisierung verfasst. Einige wichtige Punkte sind in den letzten Monaten schon voran gebracht worden und werden nun hier kurz beschrieben.

1) Erleichterung des Breitbandausbaus durch gezielte Maßnahmen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV):

Grundlage der digitalen Infrastruktur ist das flächendeckende glasfaserbasierte Festnetz und seine Bedeutung ist weiter ansteigend. Es wird vielfach im Straßenraum verlegt und daher hat die NLStBV die Erleichterung von entsprechenden Baumaßnahmen prioritär in Angriff genommen und hier bundesweit eine führende Rolle eingenommen.

Im Einzelnen wurden folgende Bausteine umgesetzt:

- Das **Antragsverfahren** für die unentgeltliche Nutzung von Verkehrswegen für die öffentlichen Zwecke dienenden Telekommunikationslinien nach § 68 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wurde digitalisiert und damit vereinfacht und beschleunigt. Es wurden bereits diverse Anträge online über das neue Portal gestellt.
- Die **Nebenbestimmungen** beispielsweise zu Mindestüberdeckung von Telekommunikationsleitungen wurden standardisiert und die Handhabung des Verfahrens nach § 68 TKG durch die regionalen Geschäftsbereiche vereinfacht. Mit einer Umsetzung in den regionalen Geschäftsbereichen und den Meistereien ist nach der weiteren internen Abstimmung im Herbst 2020 zu rechnen.
- Eine **Arbeitshilfe zur Mindestüberdeckung** von Telekommunikationsleitungen wird derzeit abgestimmt. Ziel ist es, die Bearbeitung dadurch wesentlich zu erleichtern, zu beschleunigen und zu standardisieren. Dies sollte Beschwerden über zu strenge Festlegungen bei der Verlegetiefe reduzieren oder sogar ganz abstellen.
- Die gesetzliche **Bearbeitungsfrist** des § 68 TKG von drei Monaten soll nicht nur eingehalten, sondern wo irgend möglich auch unterschritten und so der Netzausbau beschleunigt werden. Um die Anzahl der eingereichten entscheidungsreifen Anträge zu erhöhen wurde für die Antragsteller **Informationsmaterial** veröffentlicht. Auf der Website der NLStBV wurde dafür ein **Merkblatt** zur Verfügung gestellt, das helfen soll, typische Fehler zu vermeiden. Darüber hinaus wurde als Arbeitshilfe für die Telekommunikationsunternehmen zur Anzeige der Fertigstellung eine weitere Unterlage ergänzt. Ein **Musterantrag** als Leitbild für zukünftige Anträge als Ergänzung zu bereits vorhandenen Unterlagen folgt.
- Eine **digitale Versendung** der Bescheide nach § 68 TKG per E-Mail ist vorgesehen.
- Zur Erhöhung von **Leerrohrkapazitäten** hat die NLStBV zur Stärkung des Breitbandausbaus mit Verfügung vom 02.07.2019 geregelt, dass bei der Errichtung von Brückenbauwerken zukünftig Leerrohre zur späteren Nutzung durch TK-Unternehmen zu verlegen sind. Dies dürfte

eine erhebliche Beschleunigung und Kostenreduzierung beim Ausbau des TK-Netzes bewirken und damit das Risiko von Beschädigungen von Straßen durch die Verlegung kreuzender TK-Leitungen erheblich senken.

- Die NLStBV hat die Arbeit an einem digitalen Leitungskataster aufgenommen und den erforderlichen Standard dafür erarbeitet. Auf dieser Basis konnte das „**Niedersächsische Leitungsinformationssystem (NILIS)**“ eingeführt werden. Die Unterlagen zur Umsetzung in der Verwaltungspraxis befinden sich in der Schlussbearbeitung.
- Die NLStBV hat eine Pilotmaßnahme zum „**Nano-Trenching**“ durchgeführt und fachlich begleiten lassen. Weitere Infos dazu befinden sich in dem Papier zum Anschluss der letzten Meile.
- Darüber hinaus erfolgt eine enge Abstimmung mit dem Breitbandzentrum Niedersachsen Bremen (BZNB), um im Vorfeld einer Straßenbaumaßnahme der NLStBV eine sog. **Bedarfsprüfung** durchzuführen. Hier wird geprüft, ob Synergieeffekte bei der Straßenbaumaßnahme und dem Breitbandausbau genutzt werden können.

2) Stärkung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Niedersachsen als Voraussetzung für die Beschleunigung des Breitbandausbaus

Die Neubautrassen der digitalen Infrastrukturnetze müssen frei von Kampfmitteln sein. Dies setzt in der Regel eine Prüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst voraus.

Bisher waren im Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) 7 Beschäftigte (mit) 6,5 VZE in dem Bereich der Luftbildauswertung tätig. Die Reduzierung der dortigen Bearbeitungszeiten ist ein wichtiger Ansatz für die Beschleunigung der Breitbandausbauvorhaben. Daher wurden folgende Punkte realisiert:

- Die Luftbilder wurden in den vergangenen Jahren vollständig digitalisiert. Dies hat die Bearbeitungszeiten verkürzt und so die Kapazitäten zur Auswertung um ca. 30 % vergrößert. Dieser Kapazitätszugewinn wurde allerdings überkompensiert durch eine wachsende Anzahl von Anträgen.
- Es wurden drei Stellen in die Luftbildauswertung verlagert; sollte das nicht ausreichen, um die Bearbeitungszeiten signifikant zu senken, kann weiteres Personal in die Luftbildauswertung umgesetzt werden. Dabei ist zu beachten, dass max. 3 Personen eingearbeitet werden können und die Einarbeitungszeit bei 6 Monaten liegt.
- Darüber hinaus wird an einem KI-System gearbeitet, das auf Grundlage der digitalisierten Luftbilder selbständig nach Blindgängern sucht. Mit dem Praxiseinsatz der KI ist aber erst in 2 Jahren zu rechnen.

3) Verkürzung des Zeitaufwandes für die Kreuzung von Schienentrassen der Deutschen Bahn

Die Deutsche Bahn und das Land Niedersachsen setzen sich gemeinsam dafür ein, dass die Zustimmungsverfahren für Bahnquerungen im Rahmen von öffentlich geförderter Kommunikationsinfrastruktur in Niedersachsen zukünftig reibungsloser ablaufen können. Dies wird nicht zu Lasten der Sicherheit im Schienenverkehr gehen. Der Aufwand für die Antragsteller und die Deutsche Bahn im Rahmen des Antragsverfahrens soll dabei minimiert werden. Konkret werden folgende Eckpunkte vereinbart:

- Grundlage für die Einhaltung der Sicherheit der Bahnanlagen bei TK-Leitungsverlegungen auf DB-Gelände ist die zwischen der DB und den TK-Verbänden (VATM, BREKO, BUGLAS, TELECOM und Deutschen Telekom) abgeschlossene Telekommunikationskreuzungsrichtlinie 2016 (Rahmenvertrag zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen auf Gelände der DB).
- Die Deutsche Bahn und das Land Niedersachsen haben im Januar 2020 gemeinsam eine Informationsveranstaltung für Landkreise und Planungsbüros durchgeführt, in dem das Zustimmungsverfahren der Deutschen Bahn den potentiellen Antragstellern vorgestellt wurde.

- Die Deutsche Bahn und das Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen (BZNB) werden zukünftig einen regelmäßigen fachlichen Austausch vorantreiben. Das BZNB wird sich dafür einsetzen, dass aktuelle Handlungsempfehlungen zum Zustimmungsverfahren der Deutschen Bahn in den Landkreisen bekannt sind und diese Informationen an die Planungsbüros und Telekommunikationsunternehmen weitergereicht werden.
- Das Land Niedersachsen trägt durch Austausch mit BZNB und Kommunen dafür Sorge, dass die Richtlinie zur Verlegung von Leitungen auf Flächen der DB bekannt ist und die Rahmenvereinbarung gelebt wird.
- Die Deutsche Bahn entwickelt ein digitales Antragsverfahren. Nach Ende der Konzeptionsphase wird die DB mit Vertretern, u.a. Praktikern aus Niedersachsen, in den Austausch und die Testphase gehen.
- Die Deutsche Bahn und das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung werden sich regelmäßig über weitere Möglichkeiten zur Prozessverbesserung austauschen.
- Die Deutsche Bahn stellt sicher, dass DB Immobilien in Hamburg und DB Netz in Hannover personell so ausgestattet sind, dass vollständige und prüffähige Anträge innerhalb einer Bearbeitungszeit von 16 Wochen entschieden werden können.

4) Novellierung der Niedersächsischen Bauordnung unter Berücksichtigung der Belange des verstärkten Mobilfunkausbaus:

Der flächendeckende Ausbau der Mobilfunkversorgung stößt auch in Niedersachsen immer wieder auf baurechtliche Anforderungen, die den Ausbau vor Ort hemmen können. Derzeit läuft das Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung der Niedersächsischen Bauordnung. Das MW hat hier Änderungsvorschläge eingebracht und mit dem federführenden MU abgestimmt, die den Mobilfunkausbau vereinfachen und beschleunigen werden. Bislang hat kein anderes Bundesland eine so umfangreiche Novellierung des Baurechts hinsichtlich des Mobilfunkausbaus vorgenommen. Ziel ist auch eine deutliche Entlastung der kommunalen Bauämter angesichts des anstehenden 5G Ausbaus. Folgende Aspekte wurden im aktuellen Entwurf der Niedersächsischen Bauordnung angepasst:

- Generelle Anhebung der Höhe von 10 m auf 15 m für verfahrensfreie Antennen mit Ausnahme in reinen Wohngebieten
- Konkretisierung des Messpunktes für die Antennenhöhe: „Gemessen ab Dachaustritt“
- Klarstellung der verfahrensfreien nachträglichen Anbringung an baugenehmigungspflichtigen und genehmigten Funkstationen/Funkmasten
- Verfahrensfreistellung für mobile Masten, die für längstens 24 Monate aufgestellt werden
- Verringerung der Grenzabstände von 0,5 auf 0,4 H

5) Erleichterung von Ausschreibungen durch Anpassung der NWertVO

Zur Erleichterung für Beschaffungen im Bereich des Infrastrukturausbaus (Breitband und Mobilfunk) wurde im Rahmen der Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO) angepasst.

Damit wurde eine - zeitlich befristete (Aufträge über Bauleistungen zum Zweck des Ausbaus passiver Festnetz- oder Mobilfunkinfrastrukturen, deren Vergabeverfahren vor dem 1. Januar 2024 begonnen

haben)- Wertgrenzenerhöhung auf 1.000.000 € ohne Umsatzsteuer (aktuell 50.000 -150.000 €) für den erleichterten Rückgriff auf die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und eine Wertgrenze in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer (aktuell 25.000 €) für den erleichterten Rückgriff auf die Freihändige Vergabe umgesetzt. Die neue NWertVO ist am 03.04.2020 in Kraft getreten.